

Abendmahlspraxis — Abendmahlslehre — Abendmahlsgemeinschaft

VON REINHARD SLENCZKA

Die Diskussion über die Abendmahlsgemeinschaft von Angehörigen getrennter Kirchengemeinschaften hat in den letzten Jahren einen außergewöhnlichen Umfang angenommen mit einer unübersehbaren Fülle von Publikationen, Programmen, Resolutionen und nicht zuletzt Aktionen. Vieles, wenn nicht gar alles, ist mehrfach gesagt worden. Manches kann kaum noch gesagt werden, ohne unter Umständen auf energischen Protest zu stoßen, weil es längst überholt und nicht mehr aktuell ist. Die folgenden Erwägungen, vorgetragen auf einer Sitzung der Ökumenischen Kommissionen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg und des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe am 12. November 1971 in Karlsruhe, setzen mit dem Eingeständnis des Verfassers ein, daß ihm diese Klarheit fehlt, wobei dahingestellt bleiben mag, ob das objektiv in der Sache oder subjektiv im Betrachter seine Ursache hat.

1. Das Problem

1. Manche Unklarheiten liegen schon in der Terminologie, die bereits mehrfach geändert wurde, sehr oft aber auch unscharf verwendet wird. Den letzten Versuch einer einheitlichen ökumenischen Sprachregelung liefert der Anhang 2 zu dem Studiendokument der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung über das Thema „Interkommunion oder Gemeinschaft?“¹. Die wichtigste Änderung liegt gegenüber früheren Vorschlägen darin, daß man nicht mehr von „Gemeinschaft“ (engl. communion) spricht, sondern von „Zulassung“ (engl. admission). Der Ausdruck Gemeinschaft / communion bleibt beschränkt auf die volle Abendmahlsgemeinschaft, d. h. auf die Übereinstimmung von Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft. Für alle anderen Fälle geht es nach dieser Sprachregelung um „Zulassung“ zur Gemeinschaft.

Für die zwischenkirchliche Sakramentsgemeinschaft können demnach zwei Möglichkeiten unterschieden werden: einseitige und gegenseitige Zulassung. Einseitig ist die Zulassung, wenn Einladung und Aufnahme von einer einzelnen Kirchengemeinschaft ausgehen. Wo man bisher von offener oder begrenzter Kommunion sprach, spricht man nunmehr von allgemeiner oder begrenzter Zulassung. Gegenseitige Zulassung wurde bisher als Interkommunion oder gegenseitige offene Kommunion bezeichnet. Sie beruht immer auf einer Vereinbarung

zwischen verschiedenen Kirchengemeinschaften über die Zulassung ihrer Glieder zum Abendmahl bei der anderen Kirchengemeinschaft.

Diese Sprachregelung ist zweifellos eine Verbesserung. Sie sollte den oberflächlichen Sprachgebrauch ausschließen, mit dem immer wieder jede Art und jeder Fall von zwischenkirchlicher Sakramentsgemeinschaft gleich als Interkommunion bezeichnet wird. Gelegentlich mag dies jene dubiose Art einer Abendmahlsgemeinschaft betreffen, die weder nach der Form noch nach dem Kreis der Teilnehmer an eine bestehende Gemeinschaft gebunden ist, sondern tatsächlich „zwischen den Gemeinschaften“ stattfindet. Dies ist jedoch in der Praxis höchst selten. Denn in der Regel geht es wohl immer um die Zulassung von Gliedern einer Kirchengemeinschaft zum Abendmahl in einer anderen Kirchengemeinschaft. Damit wird zweifellos Gemeinschaft praktiziert, dies jedoch in der Form einer je nach Sachlage unterschiedlich begründeten Zulassung zur Sakramentsgemeinschaft. Dies mag in bestimmten Einzelfällen vorkommen, etwa in Notlagen. Es mag auch der Praxis und Ordnung einer einzelnen Kirchengemeinschaft entsprechen; es kann auch als Vereinbarung zwischen verschiedenen Kirchengemeinschaften praktiziert werden. In jedem Fall aber wird die Entscheidung über die Zulassung immer dort zu fällen sein, wo sonst keine Gemeinschaft besteht und die Zugelassenen sich also im Zustand der Exkommunikation befinden, sei es de facto oder de jure.

2. In den evangelischen Kirchen gibt es zwar keine völlig einheitliche Regelung, weithin wird jedoch eine allgemeine Zulassung praktiziert, wie sie auch in den meisten neueren Kirchen- und Lebensordnungen verankert ist. Ob jemand in einer evangelischen Gemeinde das Abendmahl empfängt, liegt zuerst an seiner eigenen Entscheidung und Prüfung. Denn prinzipiell ist jeder eingeladen, der in aufrichtigem Glauben Leib und Blut Jesu Christi in der Gemeinschaft, die sich zum Mahl des Herrn versammelt, zu empfangen wünscht. Das formulierte, gemeinsame gottesdienstliche Bekenntnis in der Liturgie ist üblicherweise das Apostolikum. Wenn es bisweilen vorkommen soll, daß ein Pfarrer nur die zum Tisch des Herrn einlädt, die „den lutherischen Glauben bekennen“, dann ist das eine unzulässige und unsachgemäße Einschränkung. Eine individuelle Zulassung zum Abendmahl wird in den Gemeinden kaum noch praktiziert. Aber in jedem Fall hat ein Pfarrer, der um die Zulassung zum Abendmahl gegangen wird, die Freiheit, in eigener pastoraler Verantwortung und Vollmacht zu beraten und eine Entscheidung zu treffen. Daß er dabei auch eine Verantwortung gegenüber seiner eigenen Kirchengemeinschaft hat, dürfte selbstverständlich sein.

Auch wenn man diese Praxis als allgemeine Zulassung bezeichnen kann, gibt es in den evangelischen Kirchen keine unbegrenzte Zulassung zum Abendmahl. Es gibt wohl ohnehin keine Kirche, in der eine unbegrenzte Zulassung zur

Abendmahlsgemeinschaft praktiziert würde. Am weitesten geht vielleicht die orthodoxe Kirche, wenn sie deshalb die Kinderkommunion praktiziert, weil Taufe und Firmung unmittelbar miteinander verbunden sind. Im übrigen werden, so auch in den reformatorischen Kirchen, zum Abendmahl nur die getauften und konfirmierten Glieder der Gemeinde zugelassen. Dabei gibt es keine Ausnahmen; auch in Notfällen wird das Abendmahl nicht an Ungetaufte oder Nichtkonfirmierte ausgeteilt. Denn das würde seinem Wesen widersprechen.

Somit gehören zwar alle Getauften zur Gemeinde; zur Abendmahlsgemeinschaft gehören jedoch nur die Konfirmierten. Die Grenzen der Kirchengemeinschaft sind also weiter als die der Abendmahlsgemeinschaft. Insofern ist dann auch die Kirchengemeinschaft der Rahmen und die Voraussetzung der Abendmahlsgemeinschaft. Diese Praxis hat ihren Sinn und ihre Notwendigkeit. Denn erst nach einer Unterweisung im Glauben und nach Ablegen des Bekenntnisses wird man zum Abendmahl zugelassen. Die Prüfung des Glaubens, der Akt des Bekenntnisses bilden die Grenze der Abendmahlsgemeinschaft. Wer zum Abendmahl hinzutritt, soll wissen, was er tut und was er empfängt. Das gilt auch unabhängig von den Einzelregelungen der Kirchenzucht und Bußdisziplin.

Das Selbstverständliche dieser Praxis wird kaum reflektiert. Deshalb ist es nötig, auch inhaltlich zu füllen, um was es bei dieser Grenzziehung geht: Wer zum Abendmahl hinzutritt, um Leib und Blut Jesu Christi zu empfangen, der soll wissen, daß er dies tut „zur Vergebung der Sünden“, „zum Gedächtnis und zur Verkündigung des Kreuzestodes Jesu Christi“ und „in der Erwartung der Wiederkunft des Herrn“. Unter Geheiß und Verheißung Jesu Christi soll er im Abendmahl das empfangen, was Jesus Christus für uns getan hat und tut. Die Verkündigung des Evangeliums und der Empfang der Taufe sind die Voraussetzung für den Empfang des Abendmahls. D. h. aber dann zu wissen, daß die Gemeinschaft am Tisch des Herrn nicht in dem begründet ist, was wir sind und tun, sondern einzig in dem, was Jesus Christus an uns tut und was wir durch ihn sind, nämlich gerechtfertigte Sünder. Das ist es auch, wodurch diejenigen, die Leib und Blut Jesu Christi empfangen, zu einer Gemeinschaft (*koinonia*) und zu einem Leib verbunden sind und werden.

3. Was wir bisher gesagt haben, betrifft das Abendmahl im allgemeinen und grundsätzlichen. Befassen wir uns aber nun im Zusammenhang der ökumenischen Frage mit dem Thema der Abendmahlsgemeinschaft, so scheint die Problematik etwas anders zu sein, und daher spielen die grundsätzlichen theologischen Aspekte entweder keine Rolle, oder sie werden überhaupt nicht beachtet. Man könnte sagen, bei der ökumenischen Diskussion um die Abendmahlsgemeinschaft geht es nicht um den Empfang der Gabe, sondern um die Gemeinschaft der Empfangenden. Dabei hat man als Gegenüber nicht nur ein abstraktes theologisches Problem, sondern geradezu eine Bewegung in den Gemeinden

nahezu aller christlicher Gemeinschaften, wo auf eine umfassende Abendmahlsgemeinschaft nicht nur gedrängt wird, sondern wo sie vielfach spontan und demonstrativ praktiziert wird. Mindestens in der Literatur wird eine solche „Bewegung“ immer vorausgesetzt. In der Praxis scheint das bisweilen etwas anders auszusehen, wenn in diesem Jahr (1971) auf der 10. Jahrestagung der „Consultation on Church Union“ in Denver festgestellt wurde, daß in den Gemeinden die Bemühungen um eine eucharistische Gemeinschaft auf kein besonderes Interesse stoßen. In der Literatur gibt es inzwischen einen festen Katalog ständig wiederkehrender spektakulärer Beispiele für eine praktizierte interkonfessionelle Abendmahlsgemeinschaft. Dazu gehört das inzwischen berühmte Pariser Pfingstabendmahl vom 2. Juni 1968, die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Uppsala 1968, die lateinamerikanische katholische Bischofskonferenz in Medellín (Kolumbien) und ebenfalls seit 1968 die Bemühungen in der evangelisch-lutherischen Epiphaniaskirche und der römisch-katholischen St. Michaelsgemeinde in Frankfurt um eine Abendmahlsgemeinschaft². Es ist ganz interessant, wenn man sich einmal die Grundzüge der mit diesen Fällen verbundenen Argumentation vergegenwärtigt.

In dem Drängen auf der Gemeindeebene wird eine Entwicklung und ein Fortschritt auf dem Weg zur Einheit gesehen, wie sie durch die ökumenische Bewegung und die geistig-gesellschaftlichen Veränderungen der Gegenwart ausgelöst worden sind. Das Problem der Abendmahlsgemeinschaft stellt sich dann oft genug als Gegensatz zwischen Vergangenheit und Gegenwart, zwischen Traditionalismus und Fortschritt. In der Dokumentation zu den Frankfurter Auseinandersetzungen um eine evangelisch-katholische Abendmahlsgemeinschaft heißt es dann: „Die Trennung ist von gestern, die Interkommunion von heute und morgen“³. „Christen wollen das eine Abendmahl“, so lautet auch der programmatische und provozierende Titel einer Sammlung von Beiträgen zu dem Thema⁴.

Entsprechend sieht man die Front der Spannungen auch zwischen der fortschrittlichen Gemeinde auf der einen Seite und einer rückständigen Theologie und Kirchenleitung auf der anderen Seite verlaufen. Auch dies wird in der Frankfurter Dokumentation mit einem Zitat aus einem Zeitungsbericht deutlich: Es „wurde wieder einmal festgestellt, daß es heute nur noch eine horizontale Trennung in der Kirche gäbe: Nicht mehr die Konfession sei wichtig, sondern die Trennungslinie verlaufe zwischen den jeweiligen Amtskirchen und dem Volk“⁵.

Nicht umsonst mahnen besonnenere Stimmen zu einer „Unterscheidung der Geister“⁶. Doch trotz aller bedenklischen und enthusiastischen Begleiterscheinungen wird man unbedingt festhalten müssen: Sowohl nach der Sache wie auch nach der Situation ist die Trennung am Tisch des Herrn ein Stigma der

Christenheit. Doch an diesem Punkt gibt es wohl keinerlei Meinungsverschiedenheiten, daß es immer nur das eine, von Jesus Christus für seine Kirche eingesetzte Abendmahl gibt. Aber, und das kennzeichnet offenbar die gegenwärtige Problemstellung, gegenüber den früheren Zertrennungen scheint heute eine Sakramentsgemeinschaft möglich und notwendig zu sein, und es sind im Grunde unsachgemäße und unzeitgemäße dogmatische und kirchenrechtliche Bestimmungen, die sie verhindern und verbieten. Die Frage an den Theologen lautet daher im Grunde immer: Unter welchen Bedingungen kann man dogmatisch und kirchenrechtlich legitimieren und ratifizieren, was in der Praxis bereits geschieht und in einer fortschreitenden Entwicklung innerhalb der Gemeinden dringend gefordert wird? Es besteht eine offenbar sehr weitgehende Übereinstimmung darin, daß die Theologen dann der fortschrittlichen Gemeinde nachzuarbeiten und den Kirchenleitungen vorzuarbeiten haben. So heißt es auch in einer wohlabgewogenen Studie aus dem Konfessionskundlichen Institut Bensheim zum Thema „Ökumenismus und Herrnmahl“: „Die Hauptlast liegt zur Zeit wohl bei den Theologen. Von ihnen wird erwartet, daß sie nicht nur die Traditionen neu aufarbeiten, sondern vor allem, daß sie ebenso glaubwürdige wie zukunftsorientierte Lösungen entwickeln“. Vielfach werden Konzessionen erwartet, wobei die Frage der Sachgemäßheit bereits vorweg entschieden ist durch die Wirklichkeit. Dies aber halte ich nun für einen verhängnisvollen Fehler; an dieser Stelle ist eine dogmatische Besinnung und Verantwortung dringend geboten, auch wenn dies bei der vorherrschenden Meinung und Stimmung als überaus reaktionär erscheint. Aber schließlich gehört es zur Aufgabe eines Dogmatikers, nicht die Praxis zu legitimieren, sondern sie auf ihre Sachgemäßheit kritisch zu prüfen am Maßstab des Evangeliums.

II. Abendmahlslehre und Abendmahlspraxis

Die gängigen Forderungen und Diskussionen beruhen weithin auf der These: Einheit in der Praxis — Trennung in der Lehre und in der Kirchenordnung. Das ist ein zwar ehrwürdiges, aber doch auch fragwürdiges Prinzip ökumenischer Arbeit. Daher soll hier nun einmal kurz nach dem Verhältnis von Abendmahlslehre und Abendmahlspraxis gefragt werden. Denn an dieser Stelle scheint eines der fundamentalen Mißverständnisse vorzuliegen, wo die Theologie als — zudem rückständige — Theorie gegen die Gemeinde als fortschrittliche Praxis ausgespielt wird. Sowohl beim Dissensus wie bei einem erstrebten Konsensus zwischen den Kirchengemeinschaften in der Frage des Abendmahls scheint es dann lediglich darum zu gehen, die Lehrunterschiede zu überwinden, und das betrifft in der Regel die jeweiligen Auffassungen von der Gegenwart Christi in den Elementen des Abendmahls. Die spätmittelalterlichen und reformatorischen Streitigkeiten um die Realpräsenz erscheinen uns heute oft als scho-

lastische Spitzfindigkeit, und für den heutigen Menschen mögen sie uninteressant, weil unverständlich sein. Selbst aus dem Munde katholischer Bischöfe kann man dann vernehmen: „Wie Thomas von Aquin über die Transsubstantiation dachte, kann kein Mensch heute mehr darüber denken. Im Glauben wissen wir, was die Schrift uns sagt: Der Herr ist gegenwärtig. Das wissen die Protestanten auch. Wie er gegenwärtig ist, wissen wir nicht. Die Protestanten auch nicht . . .“ „Wenn jemand nur glaubt, daß der Herr bei der Eucharistie zugegen ist, dann soll mir das genügen⁸.“ Formulierungen dieser Art können von vornherein selbst unter Fachtheologen auf großen Beifall rechnen, weil sie weder historisch noch denkerisch besondere Ansprüche stellen. Zudem wird vielfach die Aufgabe der Theologie darin gesehen, überholte Begriffe zu beseitigen und neue zu bilden. Doch das ist noch keine rechte Theologie. Es ist vielmehr ein totales Mißverständnis zu meinen, die Theologie habe eine Sakramententheorie zu entwerfen, mit der sie den geschichtlichen Bewegungen des menschlichen Denkens oder der Praxis der Gemeinde folgt, um dann verständlich zu machen, was im Sakrament geschieht oder was zu glauben sei. Das Verhältnis dürfte genau umgekehrt sein, denn Gegenstand der theologischen Reflexion ist die kirchliche Praxis, d. h. die Tatsache, daß die christliche Gemeinde das Abendmahl feiert unter der Verheißung und auf Geheiß ihres Herrn Jesus Christus. Was hier geschieht, wie es geschieht, das will theologisch verantwortet sein innerhalb der Gemeinde und für die Gemeinde.

Ein Beispiel mag illustrieren, was damit gemeint ist. Die *Confessio Augustana* (CA VII) verwendet in diesem Zusammenhang einen sehr treffenden Ausdruck, indem die konstitutiven Merkmale kirchlicher Einheit neben der Verkündigung des Evangeliums auch in der „*administratio sacramentorum*“ gesehen werden, also in der Art der Darreichung und Austeilung der Sakramente. Das betrifft die kirchliche Praxis, nicht aber die dogmatischen Traktate von diesem oder jenem Theologieprofessor. Bei der *administratio* geht es um das, was die Gemeinde tut und wie sie es tut. Es ist die Frage, ob sie dabei Wort und Willen Jesu Christi in der rechten Weise erfüllt. Das Subjekt in den einzelnen Artikeln der *Confessio Augustana* sind dabei ausdrücklich die Gemeinden, also Pfarrer und Laien, also auch Spender und Empfänger des Sakraments.

Es liegt nahe, diesen Sachverhalt auf dem Hintergrund der Reformation noch etwas genauer zu beleuchten. Denn die Reformation war doch, was heute offenbar weithin vergessen ist, primär eine Auseinandersetzung um die rechte Abendmahlspraxis, nicht aber ein theologischer Konflikt um Abendmahls-theorien. Unter praktisch-seelsorgerlichen Erwägungen ging es um die Frage, ob das Abendmahl, so wie es damals weithin geschah, in der rechten Weise verwaltet, d. h. gespendet und empfangen wurde. Sachlich betraf dies zunächst die

Beichte mit ihrer engen Verbindung zum Herrenmahl, dann aber auch entscheidende Punkte der Meßpraxis. Die kritische Frage war dabei, ob nicht durch Menschensatzungen, durch menschliche Willkür das eingeschränkt, verstellt und vorenthalten oder gar aufgehoben wird, was Jesus Christus für das Herrenmahl geheißt und verheißen hat. Die massiven Vorwürfe lauteten dann, daß bei der vorherrschenden Praxis jener Zeit der Glaube durch die Werke verdrängt wird, die Freiheit durch menschlichen Zwang, ja sogar durch finanzielle Ausbeutung, der Trost und die Zuversicht durch Verzweiflung oder falsche Sicherheit. Die wichtigsten Kontroverspunkte sind bekannt und lassen sich rasch aufzählen: 1. Die Ablasspraxis, 2. der Kelchentzug, 3. das Verständnis der Messe als opus bonum und sacrificium, 4. die Praxis der Still-, Privat-, Votiv- und Kaufmessen. Auf die Frage der Sakramentsanbetung soll nicht besonders eingegangen werden, da hier die Meinungen der Reformatoren geteilt waren. Entscheidend und gemeinsam bei dieser Kritik ist aber, daß durch das, was Menschen tun, das verdrängt wird, was Christus tut und tun will.

Wie sehr es den Reformatoren um die Beseitigung der praktischen Mißbräuche unter Wahrung des Ursprünglichen ging, zeigt auch Artikel 24 der Confessio Augustana „Von der Messe“. Darin heißt es gleich am Anfang: „So werden auch die Leute mit höchstem Fleiß zum öfteren Mal unterrichtet vom heiligen Sakrament, wozu es eingesetzt und wie es zu gebrauchen sei, als nämlich die erschrockenen Gewissen damit zu trösten, dadurch das Volk zur Kommunion und Messe gezogen wird. Dabei geschieht auch Unterricht wider unrechte Lehre vom Sakrament. So ist auch in den öffentlichen Zeremonien der Messe keine merklliche Änderung geschehen, denn daß an etlichen Orten deutsche Gesänge, das Volk damit zu lehren und zu üben, neben lateinischem Gesang gesungen werden, sintemal alle Zeremonien vornehmlich dazu dienen sollen, daß das Volk daran lerne, was ihm zu wissen von Christo not ist.“

Mit der Erwähnung dieser Punkte sollen keineswegs alte Streitigkeiten wieder ausgegraben werden, obwohl hier sicher auch heute Gespräche in *beiden* Richtungen möglich und notwendig wären. Aber es gilt auch zu verstehen, um was damals gestritten wurde und doch wohl mit guten Gründen gestritten werden mußte. Das waren eben keine dogmatischen Spitzfindigkeiten, sondern es ging um eine kirchliche Praxis, um die Freiheit des Christen dort, wo das Evangelium gerade in seinem Zentrum, dem Abendmahl, entstellt worden war. Es ging nicht um dogmatische Theorien, sondern um christliche Freiheit. Dabei kann am Rande auch darauf hingewiesen werden, daß in der Confessio Augustana immerhin eine Übereinstimmung in den Grundartikeln des Glaubens vorausgesetzt wird, während die Differenzen sich durchweg auf praktische Mißbräuche (abusus) bezogen, bei denen eine Änderung gefordert wurde oder durchgeführt worden war.

Bei allen Auseinandersetzungen ist aber von den Reformatoren auch festgehalten worden, daß diese praktischen Mißbräuche bei der Spendung und beim Empfang die Wirkung des Sakraments selbst nicht aufheben können, sofern sie in Wort und Werk Jesu Christi begründet ist und im Glauben empfangen wird. Auch das nur unter einer Gestalt empfangene Sakrament konnte daher als wirksam angesehen werden. Luther selbst hat z. B. sogar ausdrücklich abgelehnt, dort zur privaten Hauskommunion überzugehen, wo in der Ortsgemeinde die Austeilung des Sakraments unter beiderlei Gestalt verweigert wird⁹. In der Tat kann es bei einer theologischen Verantwortung der Abendmahlspraxis überhaupt nicht darum gehen, unter welchen Bedingungen die Verheißung Jesu Christi wirklich und wirksam ist. Es kommt vielmehr allein auf das an, was vom Spender und von den Empfängern des Sakraments getan wird unter der Verheißung und dem Geheiß Jesu Christi. Gegenstand der theologischen Beurteilung ist also das menschliche Handeln unter dem vorangegangenen Handeln Jesu Christi. Wir haben es mit dem zu tun, was Menschen unter Verheißung und Geheiß Jesu Christi tun, und wir haben zu fragen, ob sie es in der rechten Weise tun.

III. Spendung und Empfang des Sakraments

Damit kommen wir nun zu der Frage, was Menschen beim Abendmahl tun. Es gibt zwei Tätigkeiten beim Abendmahl, die aufs engste miteinander verbunden sind, nämlich die Spendung oder Austeilung sowie der Empfang des Abendmahls. Gemeinsam ist für Spendung und Empfang, daß *beides* auf Geheiß und unter der Verheißung Jesu Christi geschieht. Es ist wichtig, nicht nur auf das zu achten, was der beauftragte und bevollmächtigte Diener der Gemeinde tut, sondern auch auf das, was die Gemeinde selbst tut. Die theologische Verantwortung bezieht sich auf beides, selbst wenn man gewohnt ist, im Zusammenhang der theologischen Ausbildung zum Dienst in der Gemeinde die Funktion des Spenders immer wieder in den Vordergrund zu rücken. Vielleicht machen wir uns aber selbst als Theologen die Beteiligung der Gemeinde an der Sakramentsverwaltung viel zu wenig klar und lassen es dann auch oft an der notwendigen Unterweisung fehlen. Denkt man in diesem Zusammenhang an 1. Kor. 11, so steht hier in der Kritik an der Abendmahlspraxis das Empfangen im Vordergrund, während ja die Austeilung als besonderer Akt und durch besonders Beauftragte überhaupt nicht erwähnt wird. Was die Gemeinde als Ganze beim Abendmahl in Korinth freilich tut, ist dies, daß sie sich streitet — schon damals.

Damit ist nun festzuhalten: *Sakramente werden nicht definiert oder interpretiert, sie werden praktiziert.* Um diese Praxis und ihre theologische Verantwortung geht es, und es gilt nun festzustellen, worauf es eigentlich an-

kommt, wenn das Abendmahl recht gespendet und empfangen werden soll. Einzelne Punkte seien hier herausgegriffen:

1. Wesentlich ist zunächst und vor allem, daß überhaupt das Abendmahl gespendet und empfangen wird, was ja keineswegs eine Selbstverständlichkeit ist. Es gibt immer wieder Zeiten und Gebiete, wo das Abendmahl keine Beachtung findet, unter Umständen deshalb, weil andere Dinge der christlichen Gemeinde wichtiger erscheinen, oder auch deshalb, weil es an einer rechten Unterweisung fehlt. Als Glieder unserer Gemeinden und für unsere eigene christliche Lebensführung werden wir uns — zumal heute — die ernste Frage stellen müssen, ob wir tatsächlich vom Abendmahl leben oder ob wir darin lediglich eine fromme Arabeske vergangener Zeiten sehen.

2. Der zweite Punkt steht üblicherweise im Vordergrund der Abendmahlslehre, nämlich die Frage, unter welchen Bedingungen eigentlich das Abendmahl recht gespendet wird. Die Meinungen gehen dabei in Geschichte und Gegenwart sehr weit auseinander, allein schon deshalb, weil man zu allen Zeiten liebe Gewohnheiten als Notwendigkeiten ansieht und sich unwohl fühlt, wo das Gewohnte fehlt. Gerade die sakramentale Praxis der christlichen Gemeinden aller Kirchen ist schon innerhalb der Kirchengemeinschaften voll von solchen Gewohnheiten. Zahlreich sind die Leute, die allein deshalb in einer anderen Gemeinde nicht kommunizieren, obwohl sie es dürften, weil ihnen die liturgische Form nicht zusagt, weil sie die Stimmung nicht anspricht oder weil ihnen einfach der Pfarrer nicht gefällt. In der Theologie ist daher oft und mit Recht darauf gedrungen worden, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden, so wie etwa Thomas von Aquin die „solenntas“ von der „necessitas sacramenti“ unterscheidet, oder wie die Reformatoren die Einsetzung durch Christus von den institutiones, mandata und traditiones hominum unterscheiden. Verwaltung der Sakramente nach dem Evangelium, wie es CA VII heißt, wäre dann vor allem auch in einem reduktiven Sinne zu verstehen, wobei eben das nicht als notwendig für das Sakrament angesehen wird, was nicht in dem gemein-christlichen Zeugnis der Schrift verankert ist, sondern in sekundären Überlieferungen und Gepflogenheiten seinen Ursprung hat. Denn hier bricht immer die Gefahr auf, daß Wirkung und Gültigkeit des Abendmahls von anderen Instanzen und Motiven abhängig gemacht wird. Jedes Abendmahl aber steht und fällt mit den Einsetzungsworten, d. h. mit dem Geheiß zu essen und zu trinken und der Verheißung „für euch gegeben zur Vergebung der Sünden“. Sämtliche anderen Kriterien für eine rechte Sakramentsverwaltung müssen auf dieses Grundkriterium zurückgeführt und an ihm immer wieder überprüft werden. Darin dürfte allerdings auch ein sehr weitreichender christlicher Konsensus bestehen.

3. Mit dem dritten Punkt kommen wir nun zu den Problemen, die in der

theologischen Unterweisung oft nur eine sehr geringe Rolle spielen — wenn sie überhaupt darin vorkommen —, die jedoch auf der praktischen Ebene von sehr großer Bedeutung sind. Abendmahl heißt doch, daß sich Gemeinde an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit, in einem Kreis von bestimmten Menschen zusammenfindet, um das Herrenmahl zu feiern. Es gibt kein Abendmahl an sich. Es gibt es auch nicht als Dogma, wenn man darunter Definitionen und Traktate versteht, deren Funktion im Grunde die Anweisung für den Vollzug und die kritische Überprüfung des Vollzugs sein sollte. Abendmahl gibt es nur in der konkreten Versammlung von Christen, die das tun wollen, was Christus geheißen hat, und die das empfangen wollen, was Christus verheißen hat. Bei diesem konkreten Zusammenkommen der Christen entstehen die Probleme der Abendmahlsgemeinschaft, wenn wir sie unter der menschlichen Tätigkeit des Spendens und Empfangens sehen. Jeder, der daran teilnimmt, aber auch jeder, der, obwohl er zur Gemeinde gehört, nicht daran teilnimmt, fällt hier eine Entscheidung: Wem darf ich das Herrenmahl austeilen? Bei wem und mit wem darf bzw. will ich es empfangen? Diese Entscheidungen werden durchweg von Menschen über Menschen gefällt, und zwar im Blick auf das, wie sie sind, was sie sind, was sie tun und denken.

Dabei handelt es sich nicht nur um die Urteile über Menschen innerhalb der konkreten Abendmahlsgemeinschaft, sondern doch ebenso um jene Konflikte, die in sie hinein- und wieder herausgetragen werden. Das ist auch keineswegs nur eine Frage der Kirchenzucht, die von den Dienern der Gemeinde auszuüben wäre. Es ist vielmehr, was zu oft und gern übersehen wird, eine elementare Frage nach dem praktischen Zusammenleben von Christen.

4. Was die Christen hier tun, ist an dem zu messen, was Christus an uns tut, indem er sich selbst uns gibt. Denn dadurch wird bestimmt, was wir sind als solche, die der Einladung zum Tisch des Herrn folgen: nämlich Sünder. Es wird bestimmt, was wir werden, wo Christus sich selbst uns gibt zur Vergebung der Sünden: nämlich Gerechte. Das gilt jedem einzelnen und allen zusammen in einer Gemeinschaft der gerechtfertigten Sünder. Die kritische Frage ist daher, ob wir bei dem andern neben uns die Wirklichkeit und Wirksamkeit der Hingabe Jesu Christi ebenso erkennen und anerkennen, wie wir sie für uns selbst erbitten und empfangen im Glauben.

Wie die Geschichte von Theologie und Kirche zeigt, können mit dem Abendmahl alle möglichen theoretischen Deutungen und praktischen Zielsetzungen verbunden werden. Sie sind jedoch sinnlos, ja direkt falsch, wenn nicht klar ist, daß es hier um die Rechtfertigung des Sünders und um die Gemeinschaft der gerechtfertigten Sünder geht. Das ist keineswegs eine konfessionelle Sonderlehre, sondern das, was in vielen Abendmahlsliturgien oft als bloße Formel fast vergessen gebetet wird: *Domine, non sum dignus* ... Dieses Bekenntnis der

eigenen Unwürdigkeit ist die Würdigkeit für den rechten Empfang des Sakraments in der Gemeinschaft derer, die durch die Selbsthingabe Jesu Christi Würdige, Heilige, Gerechte sind und werden.

IV. Die Gemeinschaft am Tisch des Herrn und ihre Grenzen

Die Sakramentsverwaltung in der Beteiligung von Spender und Empfängern ist kein theoretisches Problem, sondern ein praktisches. Es muß deutlich sein: Die Frage der Abendmahlsgemeinschaft darf niemals losgelöst von dem Vollzug und von der Wirkung des Abendmahls behandelt werden. Es geht um den Auftrag der *ganzen* Gemeinde, und insofern ist es auch schon unsachgemäß, eine Trennungslinie zu ziehen zwischen der Gemeinde auf der einen und den Theologen und Kirchenleitungen auf der anderen Seite.

Wenn wir nun unser Problem in aller Schärfe formulieren, dann geht es bei einer zwischenkirchlichen Abendmahlsgemeinschaft doch letzten Endes immer um die Frage, unter welchen Bedingungen eine Sakramentsgemeinschaft (Abendmahlsgemeinschaft) möglich und erlaubt ist, wo keine Kirchengemeinschaft besteht und auch nicht eingegangen werden soll oder kann. Also: Gibt es eine Abendmahlsgemeinschaft ohne Kirchengemeinschaft? Anders als in dieser scharfen Formulierung wäre das Problem überhaupt kein Problem; nur so kommt das Charakteristische der Situation und der Problematik zum Ausdruck, damit aber auch die Paradoxie, daß es um eine Gemeinschaft ohne Vereinigung geht, eine Gemeinschaft unter Beibehaltung der Zertrennung, ganz gleich, ob man darin eine Zwischenlösung für eine Übergangszeit oder eine Notlösung angesichts unüberwindlicher Schwierigkeiten erblickt.

Die bei uns üblichen Diskussionen um eine zwischenkirchliche Sakramentsgemeinschaft betreffen normalerweise nicht jene Notfälle, wo Angehörige einer christlichen Gemeinschaft, die ohne eigene geistliche Betreuung sind, durch Diener der anderen Gemeinschaft betreut werden, wenn sie darum bitten. Diese Notfälle und Grenzsituationen sind eine Selbstverständlichkeit, und durch die gesamte christliche Geschichte hindurch gibt es zahlreiche Beispiele dafür, daß solche Bitten immer wieder vorgebracht und erfüllt werden. Auch ohne ihre theologische Relevanz zu bestreiten, sollte man daraus kein dogmatisches Prinzip ableiten.

Das ökumenische Problem der Abendmahlsgemeinschaft scheint daher eigener Art zu sein und eigenen Gesetzen zu folgen. Selbst wenn man dieser Betrachtungsweise zustimmen sollte, kann gleichwohl niemals von Vollzug und Wesen des Abendmahls abgesehen werden. Das aber heißt: Auch wo die Frage nach der Gemeinschaft am Tisch des Herrn gestellt wird, kann es nur darum gehen, daß der Wille Christi erfüllt und seine Verheißung empfangen wird. An dieser Stelle jedoch begegnen manche Illusionen, die zwar von lobenswerten Idealen

bestimmt sein mögen, aber nicht immer von dem, was das Abendmahl ist und gibt.

1. Zunächst einmal ist Abendmahlsgemeinschaft kein Ziel in sich selbst. Denn diese Gemeinschaft entsteht und besteht nur dort, wo sich Christen zur Feier des Herrenmahls versammeln.

2. Diese Gemeinschaft ist dann aber auch stets durch Regeln der Gemeinschaft und Entscheidungen der einzelnen begrenzt. Unabdingbare Voraussetzungen sind, wie wir bereits gesehen haben, Taufe und Konfirmation, d. h. also die Aufnahme in den Leib Christi und die Unterweisung im Glauben samt dem Bekenntnis des Glaubens. Positiv besagt diese Umgrenzung: Wer zum Abendmahl hinzutritt, muß wissen, was er tut. Er muß also auch wissen, daß er hier dem Ruf Christi folgt und daß er Christus selbst empfängt. Er muß auch wissen, daß er als Sünder gerufen ist und Vergebung der Sünden empfängt. Er muß schließlich auch wissen, daß es hier um das Zeugnis für Christus und die Erwartung Christi geht, daß dieser Ruf und diese Gabe ihm wie jedem anderen neben ihm gilt.

3. Die Abendmahlsgemeinschaft hat ihre Grenzen aber auch darin, daß nicht jeder diesen Ruf hört und ihm folgt, sei es, daß er noch nicht zu ihm gedrungen ist, sei es, daß er ihn nicht hören will. Die Grenzen der Abendmahlsgemeinschaft sind immer fließend; sie sind nicht einmal identisch mit einer formellen Kircheng Zugehörigkeit oder mit der Taufe. Bei vielen, die den Anspruch haben, fehlt das Bedürfnis. Bedürfnis heißt aber dann ganz konkret: Erkenntnis der Sünde und Bitte um Vergebung sowie Rechtfertigung durch Jesus Christus.

4. Der Gang zum Tisch des Herrn ist immer ein Weg zurück, Umkehr von unseren eigenen Wegen, Vergebung und Rechtfertigung. Abendmahl ist die Tat Christi an uns und für uns, wo wir in dem, was wir tun und sind, von dem abfallen, was Christus für uns ist und getan hat. Abendmahl ist auch Zeugnis für Jesus Christus; es ist aber niemals Zeugnis für die Christen. Daher können wir niemals sagen: Wir sind oder fühlen uns eins, und deshalb wollen wir auch das Abendmahl gemeinsam feiern, um dieser Einheit einen sichtbaren Ausdruck zu verleihen. Wo aber nun die Forderung nach Abendmahlsgemeinschaft aufgrund einer geschichtlichen Entwicklung oder eines aufbrechenden Bewußtseins von Einheit in den Gemeinden erhoben wird, dort muß ernsthaft gefragt werden, ob überhaupt bedacht ist, daß das Abendmahl Tat und Gabe Christi und Rückruf, Umkehr der Christen ist. Es ist eben nicht für unsere Gerechtigkeit gegeben, sondern für unsere Sünden. Es ist ebensowenig für unsere Einheit gegeben, sondern für unsere Zertrennung. Es ist nicht die Krönung unserer Einheitsbestrebungen, sondern die Krönung des Werkes Jesu Christi¹⁰.

5. Damit sollte auch die Alternative, ob das Abendmahl nun Begründung oder Zeichen der Einheit sei, ausgeschieden werden, weil die Einheit als solche nicht zum Proprium des Sakraments gehört, sondern nur insofern sie in der Vergebung und Annahme durch Jesus Christus begründet ist. Es geht also nicht um Manifestation von Einheit, sondern um den Empfang und die Weitergabe der Vergebung. Insofern ist es geradezu widersinnig, in der Abendmahlsgemeinschaft Einheit dort zu praktizieren, wo die Zertrennung bestehen bleibt. Umgekehrt braucht man um eine „Erlaubnis“ der Abendmahlsgemeinschaft nicht zu streiten, wo man weiß, daß die Einheit in Jesus Christus ihren Grund hat, und zwar gerade dort, wo die Zertrennung besteht.

V. Schlußfolgerungen

Aus den bisherigen Erwägungen sind nun die Konsequenzen zu ziehen, in denen die Praxis dogmatisch zu verantworten ist.

1. Eine Abendmahlsgemeinschaft bei kirchlicher Zertrennung ist überhaupt kein Problem, wenn es um die geistliche Versorgung von Angehörigen anderer Kirchengemeinschaften geht, die ohne eigene Versorgung, aber zur Teilnahme am Sakrament berechtigt und ihrer bedürftig sind. Die seelsorgerliche Verantwortung für die Zulassung in solchen Fällen braucht nicht fixiert zu werden, aber sie sollte auch nicht zum Prinzip erhoben werden.

Freilich stützen sich die Entscheidungen gerade des 2. Vatikanischen Konzils und des Ökumenischen Direktoriums gerade auf diese Praxis, die nun für bestimmte Fälle legalisiert, für andere aber verboten wird. Eine gegenseitige Zulassung ist gegenüber der orthodoxen Kirche vorgesehen, ebenso können Protestanten in bestimmten Fällen in der römisch-katholischen Kirche kommunizieren. Nach § 55 des Ökumenischen Direktoriums ist es jedoch Katholiken verboten, in der Grenzsituation bei Protestanten zu kommunizieren. Es ist sehr fraglich, ob man darin wirklich einen ökumenischen Fortschritt sehen darf oder ob nicht gerade für diese Fälle eine höchst bedenkliche Einschränkung vorgenommen worden ist.

2. Im ökumenischen Zusammenhang geht es also nur um die Frage, unter welchen Bedingungen eine Abendmahlsgemeinschaft ohne vorherige, aber auch ohne nachfolgende Kirchengemeinschaft möglich ist, ohne daß es sich um die erwähnten Grenzfälle handelt, in denen eine Sakramentsgemeinschaft selbstverständlich sein sollte. Nach dieser Begrenzung gibt es allerdings wohl nur zwei Situationen, in denen sich dieses Problem in der Praxis tatsächlich stellt: bei konfessionsverschiedenen Ehen und bei ökumenischen Begegnungen. Hierfür werden theologische und kirchenrechtliche Konzessionen gefordert; es werden umgekehrt aber auch theologische und kirchenrechtliche Bestimmungen als das

entscheidende Hindernis für den Vollzug der Einheit angesehen und zum Teil bekämpft.

Für die evangelischen Kirchen und ihre Theologie kann es sich in diesen Fällen überhaupt nicht um irgendwelche dogmatischen oder kirchenrechtlichen Konzessionen oder Restriktionen handeln. Denn es gilt auch in diesen Fällen allein das Sakrament in der rechten, dem Evangelium gemäßen Weise zu verwalten. Die Bestimmungen für die Zulassung zum Abendmahl sind in den evangelischen Kirchen sehr weit gefaßt, und bei einer Zulassung von römisch-katholischen Christen ginge es lediglich um eine Entscheidung, die von diesen Christen gegenüber ihrer eigenen Kirchenordnung zu vertreten ist¹¹. Allerdings kann diese Praxis auch in den evangelischen Kirchen nicht auf die Angehörigen sämtlicher christlicher Gemeinschaften ausgedehnt werden. Gegenüber manchen christlichen Sekten, selbst wenn sie im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten sind, wird die konkrete Entscheidung über die Zulassung unter Umständen selbst bei energischen Verfechtern einer allgemeinen Abendmahlsgemeinschaft völlig anders ausfallen können und müssen.

Die Zulassung zum Abendmahl ist für die evangelischen Kirchen nicht das entscheidende Problem. Wesentlich dringlicher scheint vielmehr die Frage zu sein, die sich für die stellt, die in Sakramentsgemeinschaft mit einer Kirche treten wollen, mit der ihre eigene Kirche nicht in Sakramentsgemeinschaft steht. Das ist eine Entscheidung, die nicht vom Spender, sondern von den Empfängern des Sakraments zu fällen ist. Nach dem, was das Abendmahl ist und gibt, kann man sich aber eine Sakramentsgemeinschaft kaum anders vorstellen, als daß damit auch eine volle Kirchengemeinschaft verbunden ist. Denn die Abendmahlsgemeinschaft steht *innerhalb* der Kirchengemeinschaft; sie kann daher nicht als deren Antizipation oder nur teilweise Verwirklichung aufgefaßt werden. Da das Abendmahl aber nicht nur eine Begegnung von einzelnen Menschen ist, sondern in einer Gemeinschaft steht und praktiziert wird, stellt sich notwendig die Frage, ob man bereit ist, in vollem Sinne in diese Gemeinschaft einzutreten und sie zu bejahen.

Von hier aus stellt sich nun die ernste und ganz praktische Frage an die Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe, warum sie zwar gemeinsam das Abendmahl empfangen wollen, gleichzeitig aber die Trennung der Kirchengemeinschaften in ihrer Ehe aufrecht erhalten. Dafür kann nicht, wie es oft etwas einseitig geschieht, die Zertrennung der Kirchen als solche verantwortlich gemacht werden. Vielmehr gehört dazu auch immer die Entscheidung der Ehepartner, diese gewiß nicht von ihnen zu verantwortende Zertrennung auch innerhalb ihrer Ehe weiterhin beizubehalten.

Es ist ebenso eine ernste Frage an die Teilnehmer ökumenischer Begegnungen, die trotz kirchlicher Zertrennung die Abendmahlsgemeinschaft praktizieren

wollen, ob sie dies angesichts der bestehenden Differenzen zwischen ihren Kirchengemeinschaften verantworten können, wo alle anderen Trennungen doch gegenüber der im Abendmahl begründeten und empfangenen Einheit nur sekundär sein können, ja doch sogar aufgehoben werden. Vollzug der Abendmahlsgemeinschaft kann doch nur volle Kirchengemeinschaft bedeuten. Es wäre daher unvertretbar, weiterhin in der Zertrennung zu bleiben, wo die bestehenden Differenzen eine Sakramentsgemeinschaft nicht ausschließen. Anders würde das Abendmahl aus seinem ekklesiologischen Zusammenhang herausgelöst und zur individuellen Erbauung von Gruppen Gleichgesinnter entstellt, die sich durch Gefühle, Erfahrungen und Wünsche, nicht aber durch die Hingabe Jesu Christi in den Tod am Kreuz verbunden wissen.

Wie aber steht es, bei allen ernsten und echten Bemühungen um die notwendige Gemeinschaft am Tisch des Herrn, dann um die Wirklichkeit dieser Gemeinschaft in unseren Gemeinden und dort, wo die Gemeinden am Ort nebeneinander leben? Eine Abendmahlsgemeinschaft ohne Kirchengemeinschaft steht in Gefahr, gerade die Realitäten des menschlichen Miteinanders zu umgehen, indem sie von der Praxis in die Lehre flüchtet. Symptomatisch dafür ist auch, wenn andere Personen, Instanzen und Zeiten für das verantwortlich gemacht werden, was uns trennt, während umgekehrt für unsere Zeit der Anspruch erhoben wird, von dem Bewußtsein der Einheit in besonderer Weise getragen zu sein. Nach dem Zustand der Dinge in unseren Kirchengemeinschaften mag das eine Illusion sein. Nach dem Wesen des Abendmahls aber fehlt dann das Bekenntnis unserer eigenen Schuld, und zwar auch gerade im Blick auf die Gemeinschaft mit den Menschen neben uns. Infolgedessen kann das Eingehen einer Abendmahlsgemeinschaft nur dann sachgemäß sein, wo es um das Abendmahl in concreto geht, nicht aber um eine abstrakte Einheit und Vereinigung. Abendmahlsgemeinschaft ist mehr als Kirchengemeinschaft; daher wäre sie unsachgemäß ohne Kirchengemeinschaft¹².

ANMERKUNGEN

¹ Deutscher Text in „Ökumenische Rundschau“ 18 (1969) S. 592.

² Dazu der Bericht: *Alfons Kirchgässner / Horst Bühler*, Interkommunion in Diskussion und Praxis. Eine Dokumentation. Düsseldorf 1971.

³ *Kirchgässner/Bühler*, S. 124.

⁴ Publik-Bücher. Mainz 1971. Der Titel ist natürlich kein Urteil über den Inhalt. Aus den zahlreichen Neuerscheinungen sei hier noch hingewiesen auf den von *H. Stirnemann* herausgegebenen Sammelband: Interkommunion. Hoffnungen — zu bedenken. (Ökumenische Beihefte zur Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie) 1971.

⁵ *Kirchgässner/Bühler*, S. 153 zitiert.

⁶ H. Fries, W. Pannenberg, Abendmahl und Abendmahlsgemeinschaft. In: *Una Sancta*, 26 (1971) H. 1/2 S. 68—88. S. 70.

⁷ „Ökumenismus und Herrenmahl.“ In: *Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim*. 22 (1971) H. 4/5 S. 66—68. S. 68.

⁸ *Kirchgässner/Bühler*, S. 28 zitiert.

⁹ Luther an Wolfgang Brauer, Pfarrer zu Jessen. WA Br VII, S. 338 f. Nr. 2281. Es gibt noch andere Hinweise dieser Art, aber auch dafür, daß diese Auffassung nicht ganz unbestritten blieb.

¹⁰ Wie unklar und problematisch die Vorstellungen in manchen Fällen sind, zeigen die Berichte von dem Pariser Pfingstabendmahl, wenn es dort u. a. heißt, „daß wir zu dieser Aktion durch die Revolution provoziert werden“ ... „daß wir ohne die Studenten und die Arbeiter heute hier nicht zusammen sein würden. Sie haben uns dazu befähigt, diesen revolutionären Akt zu vollziehen. Sie sind die entscheidende Verbindung zwischen uns gewesen. Darum sind sie gegenwärtig unter uns, ebenso wie dieses Brot und dieser Wein gegenwärtig sind, das Produkt der Arbeit unbekannter Menschen, durch das wir jetzt dank des Herrn, aber auch dank ihrer Arbeit gestärkt werden sollen. Wir machen uns jetzt auf den Weg mit ihnen zusammen, um Brot und Wein unverzüglich zu uns zu nehmen in dem Dialog, durch den wir Solidarität und Kommunion auf allen Arten von Ebenen entdecken in der Begegnung unserer verschiedenen Sprachen und Kulturen in Richtung auf die freie Welt hin, die wir zusammen bauen wollen.“

Schlimmer kann das Abendmahl kaum entstellt werden. Allerdings ist dieser leider heute noch immer wieder, aber wohl aus Unkenntnis der Sachlage gepriesene Vorfall doch wohl — hoffentlich — ein Einzelfall. (Das Zitat nach „Materialdienst“ der Ökumenischen Centrale Nr. 15/1969. S. 5 und 6. Es stammt aus der Ansprache von Paul Ricoeur.)

¹¹ So heißt es in der „Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“: „Ob römisch-katholische Christen, die in einer evangelisch getrauten Ehe vom Sakrament ihrer Kirche ausgeschlossen sind, in einer evangelisch-lutherischen Gemeinde zum Heiligen Abendmahl zugelassen werden können, muß der Seelsorger nach gewissenhafter Prüfung entscheiden. Sie müssen sich jedoch darüber im klaren sein, daß die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche und die Teilnahme am Abendmahl in der evangelisch-lutherischen Kirche auf die Dauer nicht vereinbar sind.“ (Diese Bestimmung wurde aufgenommen in die „Handreichung der EKD für evangelisch-katholische Begegnungen“ vom 17. 12. 1968. Zitiert nach „Evangelische Kommentare“ 2 (1969) S. 105—108. S. 108.)

¹² Zur nachkonziliaren Rechtslage vgl. jetzt: *Alfred Völler*, MSC, Einheit der Kirche und Gemeinschaft des Kultes. Untersuchung über Möglichkeiten und Grenzen rechtlicher Gestaltung der Teilnahme katholischer Christen am nichtkatholischen christlichen Gottesdienst. (Analecta Gregoriana. Vol. 171. Series Facultatis Iuris Canonici: sectio B. n. 25) Roma 1969.